

# RS OGH 1952/1/16 2Ob640/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1952

## Norm

ABGB §1435

### Rechtssatz

Der Realitätenvermittler hat die für die Vermittlung eines nichtigen Geschäftes erhaltene Provision auch dann zurückzuzahlen, wenn die auf Grund des nichtigen Geschäftes vorgenommenen grundbücherlichen Eintragungen aus gebührenrechtlichen Gründen nicht rückgängig gemacht werden. Wenn aber seinem Auftraggeber trotz Rückgängigmachung des Geschäftes ein Teil des Kaufpreises belassen wird, kann der Vermittler gleichfalls einen entsprechenden Teil der Provision behalten.

### Entscheidungstexte

- 2 Ob 640/51  
Entscheidungstext OGH 16.01.1952 2 Ob 640/51

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0033899

### Dokumentnummer

JJR\_19520116\_OGH0002\_0020OB00640\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)